

B E S T I M M U N G
DER BISCHOFSKONFERENZ IM PLESKAU-PETSCHURSCHEM MARIA-HIMMELFAHRT
KLOSTER am 29. und 30. August 1943

betreffend

Sicherung der Nachfolge in der Leitung der Bistümer des Exarchats.

1. Im Fall der Vakanz eines eparchialen Bischofsstuhls wird das betreffende Bistum provisorisch, so lange die Vakanz dauert, von dem in diesem Bistum angestellten Vikarbischof geleitet; der letztere übt dabei alle Rechte eines Eparchialbischofs aus.

2. Falls in einem Bistum, in dem der eparchiale Bischofsstuhl vakant geworden ist, kein Vikarbischof angestellt ist, wird dieses Bistum provisorisch, so lange die Vakanz dauert, vom Exarchen, beziehungsweise vom Stellvertreter des Exarchen geleitet.

3. Falls die Umstände es mit sich bringen, dass die bischöfliche Betreuung eines Bistums, in dem der eparchiale Bischofsstuhl vakant geworden ist zeitweilig, ausbleibt, werden die Geschäfte dieses Bistums provisorisch vom Bistumsrat besorgt.

(gez.) Sergius Metropolit von Litauen
Paul Erzbischof von Narwa
Johann Bischof von Riga
Daniel Bischof von Kauen.

Für die Richtigkeit der Übersetzung *J. Grimm*
Kanzleichef beim Exarchen (I. Grimm)

Riga, den 3 September 1943.

B E S T I M M U N G

DER BISCHOFSKONFERENZ IN PLESKAU-PETSCHURSCHEM MARIAHIMMELFAHRT KLOSTER am 29. und 30. August 1943.

betreffend.

SICHERUNG DER NACHFOLGE IN DER LEITUNG DES EXARCHATS.

1. Falls der Exarch vercheidet oder falls es ihm, infolge einer schweren Erkrankung oder einer anderen Ursache, unmöglich wird das Exarchat zu leiten, geht die Leitung des Exarchats, bis zur Wiederherstellung des Verkehrs mit der obersten kirchlichen Stelle, zu einem Bischof des Exarchats über, den der Exarch im Voraus zu seinem Stellvertreter bestimmt hat.
2. Der Stellvertreter des Exarchen rückt in alle Pflichten und alle Rechte des Exarchen ein und führt den Titel: "Der Stellvertreter des Patriarchalen Exarchen von Litauen, Lettland und Estland".
3. Der Stellvertreter des Exarchen verbleibt auf dem Bischofsstuhl seines Bistums, wo er auch seine Residenz als Eparchialbischof behält; zugleich hat er aber als Stellvertreter des Exarchen seine Residenz auch in Riga.
4. Der Exarch bestimmt einen Bischof zu seinem Stellvertreter mittelst einer Urkunde, die das Testament des Exarchen genannt und in zwei Exemplaren verfertigt wird; das eine Exemplar wird beim Exarchen, das andere in der Kanzlei des Exarchen aufbewahrt.
5. Der Exarch ist befugt sein Testament jederzeit zu ändern; sind mehrere Testamente vorhanden, so ist nur das zeitlich letzte gültig.
6. In seinem Testament stellt der Exarch eine Liste seiner Stellvertreter auf; Bischöfe werden zur Stellvertretung in der Reihenfolge berufen, in der ihre Namen in dieser Liste aufgezählt sind, d.h., es wird zunächst der Bischof berufen, der als erster in dieser Liste genannt ist; ist er aber noch vor der Berufung verschieden oder ist es ihm aus irgendeinem Grunde unmöglich die Stellvertretung zu übernehmen, so wird zur Stellvertretung der als Zweiter in dieser Liste genannte Bischof berufen; in demselben Verfahren werden gegebenenfalls die übrigen berufen; in demselben Verfahren werden gegebenenfalls die übrigen in der Liste genannten Bischöfe zur Stellvertretung berufen.
7. Der Stellvertreter des Exarchen bestimmt sich einen Nachfolger für dieselben Eventualitäten und im demselben Verfahren, wie der Exarch, d.h. er tut es mittelst eines Testaments, das er nach eigenem Ermessen, ohne an das Testament seines Vorgängers gebunden zu sein, errichtet; derartige Testamente werden von allen Bischöfen errichtet, die nacheinander die Stellvertretung des Exarchen übernehmen.
8. Falls ein Stellvertreter des Exarchen, ohne ein Testament errichtet zu haben, vercheidet oder die Möglichkeit zur Weiterführung seines Amtes aus irgendeinem Grunde verliert, bleibt das Testament seines Vorgängers in Kraft, so dass die Bischöfe nach der in diesem Testament aufgesetzten Liste

zur Stellvertretung des Exarchen berufen werden, angefangen mit dem Bischof dessen Name an erster Stelle in dieser Liste angeführt ist.

9. Ein Bischof, der auf Grund eines Testaments das Amt des Stellvertreters des Exarchen angetreten hat, verbleibt in diesem Amt auch wenn es geschehen sollte, dass ein anderer Bischof, dessen Name im erwähnten Testamente vor seinem Namen angeführt ist, und dem es zur Zeit, als das Testament zur Vollstreckung kam, aus irgendeinem Grunde unmöglich gewesen ist das Amt des Stellvertreters des Exarchen anzutreten, - nachträglich die Möglichkeit zur Verwaltung dieses Amtes erlangt.

10. Falls der Exarch die ihm aus irgendeinem Grunde verlorengegangene Möglichkeit seines Amtes zu walten wiedererlangt, hört die Stellvertretung auf und die Verwaltung des Exarchats wird wieder vom Exarchen übernommen.

(gez.) SERGIUS Metropolit von Litauen
PAUL Erzbischof von Narwa
JOHANN Bischof von Riga
DANIEL Bischof von Kauen.

Für die Richtigkeit der Übersetzung

J. Grimm
Kanzleichef beim Exarchen (I. Grimm)

Riga, d. 3. September 1943.

Beischreiben zum Aufruf,

unterfertigt vom Exarchen S e r g i u s.

"Eure Heiligkeit (bzw. Eminenz).

Ich erlaube mir, Eurer Heiligkeit (bzw. Eminenz) den Aufruf zur Kenntnis zu bringen, den am 5. April d.Js. eine Konferenz der Kleriker des Baltischen Exarchats der Russischen Orthodoxen Kirche erlassen hat. Der Aufruf sowie das vorliegende Schreiben werden Eurer Heiligkeit (bzw. Eminenz) in zweifacher Ausfertigung, einer russischen und einer französischen, zugesandt.

Dem Exarchat gehören z.Zt. etwa 850.000 Gläubige an, darunter etwa 800.000 Russen. Auch unter den Klerikern des Exarchats ist die Zahl der Russen entsprechend gross.

Das Exarchat ist der kanonischen Jurisdiktion des Patriarchenstuhls Moskau unterstellt. Auf Grund der Erlasse Seiner Heiligkeit, des Patriarchen Tychon und seiner Nachfolger betreffend Leitung der Bistümer der Russischen Orthodoxen Kirche, denen aus irgendeinem Grunde unmöglich geworden ist, die Verbindung mit dem Patriarchenstuhl aufrecht zu erhalten, wird aber das Exarchat vorübergehend, bis auf die Wiederherstellung seiner Verbindung mit dem vorgenannten Patriarchenstuhl, autonom geleitet.

Der Befolgung der Hl. Kanone der Universalen Orthodoxen Kirche und speziell dem Verbleiben des Exarchats in der kanonischen Jurisdiktion des Patriarchenstuhls Moskau werden keine Schwierigkeiten seitens der deutschen Staatsgewalt gemacht, die uns von der bolschewistischen Vergewaltigung befreit und völlige Freiheit unseres Kirchenlebens gesichert hat. Uns der kanonischen Jurisdiktion des Patriarchenstuhls Moskau unterstellend, lehnen wir gleichzeitig jene politische Stellungnahme ab, die ihn von den Bolschewisten gewaltsam aufgedrungen ist. In der Sowjetunion lechzt die Orthodoxe Kirche nach ihrer Befreiung vom Bolschewismus, in welchem sie ihren unversöhnlichen Feind erblickt. Wir behaupten das mit Bestimmtheit, weil wir selbst zur Russischen Orthodoxen Kirche gehören, ihre Hoffnungen kennen und an uns selber die Schrecknisse der bolschewistischen Zwangsherrschaft erfahren haben. Indem wir zum Kampf gegen den Bolschewismus aufrufen, sagen wir aus, was die Orthodoxe Kirche in der Sowjetunion aussagen will, aber nicht aussagen kann.

Unser Aufruf zur Bekämpfung des Bolschewismus ist zugleich ein Aufruf zur Mitarbeit mit allen, die den Bolschewismus bekämpfen, abgesehen davon, dass es zwischen uns und ihnen in anderen Fragen ein weites Auseinandergehen geben könnte. Indem wir im Bolschewismus das grundlegende und allergrösste Übel unserer grausamen Zeit erblicken, fordern wir alle Gegner des Bolschewismus auf, in diesem Kampf das sie voneinander Trennende zu vergessen.

Ich wage zu hoffen, dass die christliche Weisheit Eurer Heiligkeit (bzw. Eminenz) den hier vertretenen Standpunkt gut heissen werde."

ABSCHRIFT

DER ERZBISCHOF VON KAUN.
STELLVERTRETER DES EXARCHEN
von Litauen, Lettland und Estland.

=====

den " 8 " Maß 1944.

Nr. 375-1

An den REICHSKOMMISSAR für das Ostland.
Abteilung Politik.

Abschriftlich an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ostland.

Betr. Nachfolge in der Leitung des Exarchats und
des Bistums Litauen.

Am 29. April 1944 verschied S.E. SERGIUS, Metropolit von Litauen und Wilna, Exarch von Lettland und Estland.

Die Bischofskonferenz hat in ihrer Tagung, die den 29. und 30. August 1943 in Petschur stattgefunden hat, Bestimmungen betreffend Sicherung der Nachfolge in der Leitung des Exarchats und der Bistümer des letzteren getroffen. Diese beiden Bestimmungen wurden Ihnen seinerzeit, nebst dem Protokoll der vorerwähnten Konferenz, zur Kenntnisnahme vorgelegt und sind im russischen Wortlaut und in deutscher Übersetzung meinem gegenwärtigen Schreiben beigelegt.

Auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen hat S.E. der Exarch am 29. Oktober 1943 seine testamentarische Verfügung betreffend Regelung der Nachfolge in der Leitung des Exarchats und des Bistums Litauen getroffen. Diese Verfügung wird Ihnen beiliegend im russischen Wortlaut und in deutscher Übersetzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wie aus der vorerwähnten Verfügung zu ersehen ist, hat S.E. der Exarch in dem von ihm aufgestellten Verzeichnis von Bischöfen, die der Reihe nach zur Bekleidung des Amtes des Stellvertreters des Exarchen berufen werden, an erster Stelle meinen Namen angeführt und dabei die Anordnung getroffen, daß ich bei der Übernahme dieses Amtes die Würde des Erzbischofs von Kaun zu empfangen und gleichzeitig die provisorische Leitung des Bistums Litauen zu übernehmen habe. Ich gestatte mir in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Bestellung eines Exarchen und eines Bischofs, bzw. eines Erz-

bischofs oder eines Metropoliten von Litauen, nur von der Patriarchie vorgenommen werden könnte, so dass S.E. der Exarch, ohne seine Befugnisse zu überschreiten, nur einen Stellvertreter des Exarchen und einen provisorischen Leiter des Bistums Litauen bestellen durfte.

In Ermangelung kanonischer Gründe zur Ablehnung der mir von S.E. dem Exarchen auferlegten Pflicht das Amt des Stellvertreters des Exarchen, sowie das Amt des provisorischen Leiters des Bistums Litauen zu übernehmen und die Würde des Erzbischofs von Kauen zu empfangen, habe ich mich dieser Pflicht unterzogen. Darüber habe ich die mir unterstellten kirchlichen Stellen in Kenntnis gesetzt, damit in meiner Exarchatsgemeinde kein Zweifel darüber bestehe, dass sie, wie es kanonisch erforderlich ist, ununterbrochen einen kirchenrechtlich legitimen bischöflichen Leiter hat, für den in den Kirchen gebetet wird, und dass sie also, auch nach dem Verscheiden S.E. des Exarchen, als eine kanonisch unanfechtbare kirchliche Einheit bestehen bleibt.

Mit Rücksicht auf das Treiben der Schismatiker, die in Estland vom Ex-Metropoliten Alexander und in Lettland vom Ex-Metropoliten Augustin geführt werden, durfte ich meinen Amtsantritt nicht verzögern, weil widrigenfalls meine Exarchatsgemeinde, die sich fast ausschliesslich aus Russen zusammensetzt (etwa 800.000 Russen, die Flüchtlinge mitgerechnet, und etwa 50.000 Letten), sich in Unsicherheit fühlen würde. Ich erkläre mich aber bereit meine Ämter sofort niederzulegen, falls in Bezug auf meine Bestellung zum Stellvertreter des Exarchen und zum Provisorischen Leiter des Bistums Litauen irgendwelche Bedenken allgemeiner politischer Natur ^{und bitte mir mitteilen zu wollen,} bestehen sollten, ob ihrerseits derartige Bedenken geltend gemacht werden.

/ DANIEL/

Erzbischof von Kauen
Stellvertreter des Exarchen von Litauen,
Lettland und Estland.

Leiter der Exarchatskanzlei

Y. Quinn

6. Beilagen.

Testamentarische Verfügung
Seiner Eminenz SERGIUS des Metropoliten von Litauen und Wilna,
Exarchen von Lettland und Estland. -----

Metropolit von Litauen und Wilna
Exarch
von Lettland und Estland.

Übersetzt aus dem Russischen.

Riga, den 29. Oktober 1943.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bischofskonferenz, die im Pleskau-Petschurschen Mariä-Himmelfahrt Kloster am 29. und 30. August 1943 tagte, betreffend Sicherung der Nachfolge in der Leitung des Exarchats (Punkt zwei des Protokolls dieser Konferenz nebst Beilage), verfüge ich für den Fall meines Todes, sowie für den Fall, dass ich anfolge einer schweren Erkrankung ~~Erkrankung~~ oder einer anderen Ursache die Möglichkeit das Exarchat zu leiten einbüsse, - dass die Leitung des Exarchats mein Stellvertreter zu übernehmen hat, der zu diesem Amt in der Reihenfolge berufen wird, in welcher nachstehend die Namen der Kandidaten aufgezählt werden, und der die Pflicht hat der Patriarchie, sobald es ungehindert geschehen kann, einen Bericht über die Geschäfte und das gesamte Leben des Exarchats vorzulegen.

I KANDIDAT - DANIEL BISCHOF VON KAUN, der bei der Übernahme des Amtes des Stellvertreters des Exarchen die Würde des Erzbischofs von Kaun empfängt und zugleich das Amt des Provisorischen Leiters des Bistums Litauen übernimmt.

II KANDIDAT - JOHANN BISCHOF VON RIGA, der bei der Übernahme des Amtes des Stellvertreters des Exarchen die Würde des Erzbischofs von Riga empfängt.

III KANDIDAT - PAUL ERZBISCHOF VON MARIJA.

Demütiger Sergius
Metropolit von Litauen und Wilna,
Exarch von Lettland und Estland.

(Siegel des Metropoliten v. Litauen u. Wilna,
Exarchen v. Lettland u. Estland)

Für die Übersetzung

Leiter der Exarchatskanzlei

J. Primm

Riga, d. " 9 " Mai 1944.

ПОСТАНОВЛЕНИЕ
АРХИЕРЕЙСКОГО СОВЕЩАНИЯ В ПОКОВО-ПЕЧЕРСКОМ УСПЕНСКОМ МОНАСТЫРЕ
29-го и 30-го Августа 1943 г.

о б

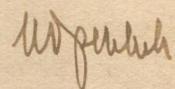
ОБЕСПЕЧЕНИИ ПРЕЕМСТВА В УПРАВЛЕНИИ ЕПАРХИАЛЬНЫМ ЭКЗАРХАТА.

1. Вдовствующей Епархией временно, впредь до прекращения ее вдовства, управляет состоящий в ней Викарный Архидиакон, который пользуется при сем всеми правами Епархиального Архидиакона.
2. Если во вдовствующей Епархии не имеется Викарного Архидиакона, то временно, впредь до прекращения ее вдовства, ею управляет Экзарх или, в подлежащих случаях, Заместитель Экзарха.
3. В случаях, когда в архиепископском округе вдовствующей Епархии происходит вынужденный обстоятельствами перерыв, заведывание делами сей Епархии временно возлагается на Епархиальный Совет.

/Сергий М. Литовский/
/Павел, Архиепископ Варшавский/
/Иоанн, Епископ Рязанский/
/Даниил, Епископ Ковенский/.

С подлинным верно

Начальник Канцелярии Экзархата



9-го мая 1944 г.

П О С Т А Н О В Л Е Н И Е

Архиерейского Совецания в Псково-Печерском Успенском Монастыре
29-го и 30-го Августа 1943 г.

о б

обеспечении преемства в управлении Экзархатом.

1. В случае кончины Экзарха, а равно в случае утраты им, вследствие тяжелой болезни или иной причины, возможности управлять Экзархатом, управление Экзархатом, впредь до восстановления сношений с высшей церковной властью, возлагается на заместителя Экзарха, заблаговременно предудказанного Экзархом из числа состоящих в Экзархате Архиереев.
2. Заместитель Экзарха, неся все обязанности и пользуясь всеми правами Экзарха, имеет титул: "Заместитель Патриаршего Экзарха Литвы, Латвии и Эстонии".
3. Заместитель Экзарха остается на Архиерейской кафедре своей Епархии, где и сохраняет, в качестве Епархиального Архиерея, свою резиденцию; однако, в качестве Заместителя Экзарха, он имеет, одновременно с сим, резиденцию также и в Риге.
4. Заместитель Экзарха предудказывается Экзархом посредством письменного акта, именуемого завещанием и изготовляемого в двух экземплярах, из коих один хранится у Экзарха, а другой - в Канцелярии Экзарха.
5. Экзарх во всякое время может изменить свое завещание; при наличии нескольких завещаний силу имеет позднейшее по времени.
6. В завещании Экзарх устанавливает список своих заместителей; Архиереи призываются к заместительству в том порядке, в котором имена их перечисляются в сем списке, т.е. сперва призывается первый по списку, а если он к тому времени скончался или по каким-либо причинам не может принять заместительства, то к заместительству призывается второй по списку Архиерей и далее следующие таким же образом.
7. Заместитель Экзарха предудказывает себе преемника на те же случаи и таким же порядком, как Экзарх, т.е. посредством завещания, причем он составляет таковое по собственному усмотрению, не будучи связан составительным распоряжением своего предшественника; подобное завещание составляет каждый Архиерей, преемственно вступающий в должность Заместителя Экзарха.
8. Если Заместитель Экзарха, не успев составить завещания, умирает или по какой-либо причине утрачивает возможность исправлять свою должность, то сохраняет силу завещание его предшественника, причем Архиереи призываются к заместительству Экзарха по списку, установленному сим завещанием, начиная с Архиерея, имя которого значится в сем списке на первом месте.
9. Архиерей, вступивший по завещанию в должность Заместителя Экзарха, остается в сей должности, хотя бы случилось, что другой Архиерей, имя которого стоит в упомянутом завещании выше его имени, и который при открытии завещания не мог по каким-либо причинам вступить в должность Заместителя Экзарха, впоследствии получит возможность сию должность исправлять.
10. Если Экзарх, утратив по каким-либо причинам возможность управлять Экзархатом, затем вновь эту возможность приобретает, то заместительство прекращается, и управление Экзархатом возвращается Экзарху.

/Сергий И. Литовский/
/Навел, Архиепископ Нарвский/
/Иоанн, Епископ Рижский/
/Даниил, Епископ Ковенский/

С подлинным верно: Начальник Канцелярии